



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Leoben hat durch die Richterin Mag.^a Angelika Kogler in der Rechtssache der Klägerin **Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark**, Hauptplatz 4, 8820 Neumarkt in der Steiermark, vertreten durch die Piaty Müller-Mezin Schoeller Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Graz, gegen die Beklagten 1. **ZNN - Zukunft Neues Neumarkt**, Wienerstraße 2, 8820 Neumarkt in der Steiermark, 2. **Nina Feichter, BA MA MHC**, Neudorf 322, 8812 Neumarkt in der Steiermark, und 3. **Ing. Josef Reibling, MSc**, Bergstraße 14, 8820 Neumarkt in der Steiermark, alle vertreten durch Dr. Gerald Ruhri, Dr.ⁱⁿ Claudia Ruhri und Mag. Christian Fauland, Rechtsanwälte in Graz, wegen Unterlassung (bewertet nach JN und GGG mit EUR 30.500,00; nach RATG mit EUR 20.000,00) und Widerruf unwahrer Behauptungen samt Veröffentlichung des Widerrufs (bewertet nach JN, GGG, RATG mit EUR 1.000,00), zu Recht erkannt (Spruchpunkt I.) und beschlossen (Spruchpunkte II. und III.):

Spruchpunkt I.

1. Die Beklagten sind schuldig, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerungen, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Herr Josef Maier,
 - a) habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgeben lassen;
 - b) vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pfliegewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen, und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache, und/oder vernichte damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen;
 - c) lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen;
 - d) vertreibe alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet,

weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort „Amtsmissbrauch“ in den Mund zu nehmen;

e) habe einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. EUR 8.000,00;

und/oder sinngleiche Äußerungen zu unterlassen.

2. Die Beklagten sind schuldig, die in Spruchpunkt I.1. genannten Behauptungen binnen drei Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils

a) gegenüber sämtlichen Bürgern der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mittels Postwurfsendung an sämtliche Haushalte der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark nachweislich und auf Kosten der Beklagten als unwahr zu widerrufen, wobei die Parteien und ihre Vertreter sowie das Wort „unwahr“ in Fettdruck sowie das Wort „Widerruf“ in Fettdruck und in Pkt 16 Schriftgröße wiederzugeben sind;

b) gegenüber den Lesern der Kleinen Zeitung durch Abdruck in der Tageszeitung „Kleine Zeitung“, Ausgabe „Murtal/Murau“, dort auf einer rechten Seite, eingerahmt in einem schwarzen Kasten, das Wort „Widerruf“ in Fettdruck und in der Größe einer Artikelüberschrift wie im redaktionellen Teil üblich, ansonsten in der Schriftgröße redaktioneller Textbeiträge sowie die Streitteile und ihre Vertreter fett und gesperrt, im redaktionellen Teil auf eigene Kosten als unwahr zu widerrufen;

c) durch Einstellung in die Homepage „www.znn.or.at“ eingerahmt in einen schwarzen Kasten, das Wort „Widerruf“ in Fettdruck und in der Größe der Bezeichnung der Webseite „znn“, ansonsten in der Schriftgröße redaktioneller Textbeiträge sowie die Streitteile und ihre Vertreter fett und gesperrt, auf eigene Kosten als unwahr zu widerrufen, wobei diese Veröffentlichung für die Dauer von dreißig Tagen jeweils als erstes und/oder aktuellstes Posting/aktuellste Veröffentlichung durchgehend aufzuscheinen hat.

Spruchpunkt II.

Einstweilige Verfügung: Zur Sicherung des Anspruchs der Klägerin (als gefährdeten Partei) gegen die Beklagten (als Gegner der gefährdeten Partei) auf Unterlassung weiterer ehrverletzender oder kreditschädigender Behauptungen und/oder Verbreitung solcher Äußerungen, worauf die Unterlassungsklage (Spruchpunkt I.1. dieses Urteils) gerichtet wurde, werden die Beklagten ab sofort bei sonstiger Exekution verpflichtet, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerungen, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Herr Josef Maier,

- d) habe für die Museumserichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgeben lassen;
- e) vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pfliegewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen, und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache, und/oder vernichte damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen;
- f) lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen;
- g) vertreibe alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort „Amtsmissbrauch“ in den Mund zu nehmen;
- h) habe einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. EUR 8.000,00;

und/oder sinnliche Äußerungen zu unterlassen. Diese einstweilige Verfügung gilt bis zur Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteiles.

Spruchpunkt III.

Die Beklagten sind schuldig, der Klägerin mit EUR 12.094,90 bestimmte Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 910,80 an Barauslagen und EUR 1.864,02 an USt) binnen 14 Tagen zu Händen der Klagsvertreterin zu ersetzen.